

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 20.12.2018**

Allgemeinverfügung über den Geltungsbereich des gesetzlichen Ab- brennverbots für pyrotechnische Gegenstände in der Herrenberger In- nenstadt

Zur Klarstellung des räumlichen Geltungsbereichs des gesetzlichen Abbrennverbotes hat das Ordnungs- und Standesamt auch in diesem Jahr folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

Im Gebiet der Altstadt von Herrenberg ist generell von unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern im Sinne des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV auszugehen. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist dort somit gesetzlich verboten.

Das Gebiet der Altstadt wird definiert als der Stadtbereich unterhalb des Schlossbergs, der durch folgende Straßen begrenzt wird: Einmündung Am Joachimsberg - Stuttgarter Straße (einschließlich deren Fahrbahn) bis zur Einmündung Benzstraße - Benzstraße - Seestraße - Seelesplatz (einschließlich der Parkplätze und der Fahrbahn) - Seestraße (ab Einmündung Hirschgasse einschließlich der Fahrbahn) - Reinhold-Schick-Platz (bis zur Platzmitte) - Hindenburgstraße (einschließlich der Fahrbahn) - Hasenplatz (im Zuge der B 28 einschließlich der Fahrbahn, danach die gesamte Straßenfläche) - bis zum Aufgang Schlossberg (nach der Einmündung Wilhelmstraße). Die Fläche ist auch im beigefügten Plan dargestellt.

Mit umfasst wird auch der Vorplatz der Stiftskirche und das Hofscheuer-Areal einschließlich der unmittelbar angrenzenden Grundstücke/Grundstücksteile. Bei Fachwerkhäusern außerhalb dieses Bereichs gilt das gesetzliche Abbrennverbot in einem vergleichbar großen Abstand.

Bürgermeisteramt